Beitragsordnung des Tonkünstlerverbands Berlin e. V.

Neufassung vom 04.02.2022, geändert am 28.02.2025

---

§ 1: Gültigkeit

Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 1. März 2025.

§ 2: Beitragshöhe

(1) [1] Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich 90,00 €. [2] Der Mindestbeitrag für korporative Mitglieder beträgt jährlich 180,00 € (zweifacher ordentlicher Mitgliederbeitrag). [3] Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt jährlich 270,00 € (dreifacher ordentlicher Mitgliedsbeitrag).
(2) [1] Im Mitgliedsbeitrag ist ein Abonnement der *neuen musikzeitung* enthalten. [2] Auf Antrag kann das Abonnement individuell gekündigt werden, wodurch sich der jährliche Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder um 20,00 € reduziert, sofern nicht bereits eine Beitragsermäßigung in Anspruch genommen wird.
(3) Der ermäßigte Beitrag für Studierende und andere Ermäßigungsberechtigte (siehe § 3 Abs. 1) beträgt jährlich 45,00 €.
(4) Für neue Mitglieder wird ab dem Beitrittsmonat der anteilige Beitrag für das Beitrittsjahr erhoben.
(5) Beim Beitritt wird eine einmalige Anmeldegebühr von 10,00 € erhoben.
(6) Einem Mitglied, das ein neues Mitglied wirbt, kann auf Antrag ein einmaliger Nachlass von 50 Prozent auf den nächsten Jahresbeitrag gewährt werden.
(7) Der Mitgliedsbeitrag ist als jährlicher Gesamtbetrag zahlbar; eine Ratenzahlung ist nicht vorgesehen.

§ 3: Ermäßigter Beitrag

(1) [1] Ermäßigungsberechtigt sind grundsätzlich Studierende im Vollzeitstudium, Arbeitslose, Empfängerinnen / Empfänger von Grundsicherung nach SGB II und Schwerbehinderte bei rechtzeitigem Nachweis ihrer Ermäßigungsberechtigung. [2] Außerdem kann Mitgliedern, die den ordentlichen Mitgliedsbeitrag nicht aufbringen können, auf Antrag und nach Einzelfallprüfung eine Ermäßigung gewährt werden. [3] Ein ermäßigter Beitrag kann nur Mitgliedern gewährt werden, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
(2) Beitragsermäßigungen können jeweils bis zum 15. Februar eines Jahres beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden und werden jeweils für das laufende Jahr bewilligt.
(3) Bei neuen Mitgliedern wird die Beitragsermäßigung in der Regel ab dem ersten Tag des auf die Beibringung des Berechtigungsnachweises folgenden Monats bewilligt.
(4) [1] Die Bewilligung von Beitragsermäßigungen obliegt der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand. [2] Die Bewilligung einer Ermäßigung kann widerrufen werden, wenn die Beitragszahlung nicht ordnungsgemäß geleistet wird.

§ 4: Beitragsfälligkeit und Mahnungen

(1) [1] Der Beitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres auf das dafür vorgesehene Konto des Tonkünstlerverbands Berlin einzuzahlen, spätestens jedoch bis zum 31. März. [2] Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wird der Beitrag zwischen dem 15. März und dem 31. März eines Kalenderjahres eingezogen.
(2) Ist der Jahresbeitrag bis zum 31. März eines Kalenderjahres nicht auf dem Konto des Verbands eingegangen, wird das säumige Mitglied kostenpflichtig gemahnt. Dem geschäftsführenden Vorstand sind weitere Schritte vorbehalten.

§ 5: Änderungen der Beitragsordnung

Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet der erweiterte Vorstand.

— Verabschiedet durch den erweiterten Vorstand des Tonkünstlerverbands Berlin e. V. am 28.02.2025 —

Tonkünstlerverband Berlin e. V.

Mitglied im Landesmusikrat Berlin · Gründungsmitglied der Berliner Kulturkonferenz
Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg, VR 2054 B
Geschäftsführung: Wendelin Bitzan · Neue Hochstraße 31 · 13347 Berlin
mail@tkvberlin.de · www.tkvberlin.de

Kontoverbindung: Postbank Berlin · IBAN: DE79 1001 0010 0607 8891 09 · BIC: PBNKDEFFXXX
Steuernummer: 027 / 620 / 51230

TKV Berlin
Der Berufsverband für Musiker:innen